

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 506/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsverfahren

des Dekorateurs Bernhard J. [REDACTED].

[REDACTED] Avenue, [REDACTED], C. [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozesbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land N. [REDACTED],

vertreten durch den H. [REDACTED] Minister des Innern,
H. [REDACTED], Le. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Baake, Baas, Wilden, Dr. Lee-
wenheis und Dr. Graf

in der Sitzung vom 22. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats (Entschadigungssekte)
des Oberlandesgerichts Celle von 11. März
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsmittels trägt der
Kläger.

G r ü n d e :

Soweit das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers
auf Kapitalentschädigung und Rente verneint hat, beruht die
Entscheidung auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tat-
sachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage,
auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.
Auch kann, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht
gesagt werden, daß das Berufungsgericht in Abweichung vom Se-
natsurteil RM 1962, 76 Nr. 20 eine eigene medizinische Beur-
teilung ohne die erforderliche Sachkunde vorgenommen habe.
Das Berufungsgericht hat nämlich seine Auffassung, daß die
verfolgungsbedingte Erwerbsminderung des Klägers nur 15 %
beträgt, auf die Gutachten der Vertrauensärzte Dr. K. [REDACTED]
und Dr. H. [REDACTED] gestützt. Soweit es noch ausgeführt hat,

- 3 -

daß auch die vom Privatgutachter Dr. Karp geschätzte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 35 % in Hinblick auf ein weiteres, von Dr. H. diagnostiziertes verfolgungsunabhängiges Leiden im Ergebnis auf eine Bestätigung des von Dr. K. angenommenen verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades hinauslaufe, handelt es sich lediglich um eine zusätzliche Erwägung.

Rechtliche Bedenken bestehen allerdings dagegen, daß das Berufungsgericht dem im zweiten Rechtszug gestellten Antrag auf Zubilligung eines Heilverfahrens wegen eines "schweren Achtungssyndroms" deshalb nicht stattgegeben hat, weil insoweit eine im zweiten Rechtszug nicht mehr statthafte Klageerweiterung vorliege. Dieser Auffassung kann deshalb nicht gefolgt werden, weil der Anspruch auf Amtsschadigung für Schaden an Körper und Gesundheit als ein einheitlicher anzusehen ist, da er aus derselben Schadensart entspringt. Gleichwohl besteht jedoch kein Anlaß, insoweit die Revision zuzulassen. Denn das Berufungsgericht hat in seinen Hilfsbetrachtungen rechtlich zutreffend darauf hingewiesen, daß bei der Auslegung des Bescheides, in dem dem Kläger ein Heilverfahren wegen "nervöser Spannungszustände" angebilligt worden ist, das Gutachten des Nervenarztes Dr. K. heranzuziehen ist, in dem das Leiden samt seinen Symptomen in einzelnen ausreichend geschildert ist. Auf die fachärztliche Wertung oder Kennzeichnung dieser Symptome kommt es für die Frage des Umfangs des Anspruchs auf ein Heilverfahren, der einen sogenannten Rahmenanspruch darstellt, nicht an. Auch allem ist der Kläger insoweit nicht beschwert.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige



Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

Buche

Hr. Graf